

Information über Entsendungen von Arbeitnehmern in der Transportbranche/Beförderungsbranche aus dem EWR/Schweiz

Arbeitsrechtliche Regelungen

Allgemeines

Bereits seit 1. Mai 2011 gelten in Österreich Regelungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping für alle Branchen und somit auch für die Transportbranche.

Mit 1. Jänner 2017 wurden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen inhaltlich lediglich geringfügig geändert. Sie finden sich nun im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 44/2016.

Mit **1. Juni 2017** wurden vor allem die Regelungen über die **Meldung der Entsendung** nach Österreich sowie die **Bereithaltung von Unterlagen** während der Entsendung im Sinne einer wesentlichen Vereinfachung und Berücksichtigung der Besonderheiten der Dienstleistungserbringung im Transportbereich **umgestaltet**.

Die vorliegende Information bezieht sich auf Entsendungen **von Arbeitnehmern** nach Österreich zur Erbringung von Transportleistungen. Überlassungen (Zurverfügungstellung von Arbeitskräften an Dritte) sind nicht Gegenstand dieser Information. Die Arbeitnehmereigenenschaft bestimmt sich nach österreichischem Recht.

Diese Information bezieht sich sowohl auf die Güterbeförderung als auch auf die Personenbeförderung. Sie ergänzt die allgemeinen Informationen der Homepage www.entsendeplattform.at

Begriff der Entsendung – welche Konstellationen fallen darunter?

Eine Entsendung nach Österreich setzt voraus, dass der **gewöhnliche Arbeitsort** des Arbeitnehmers **nicht in Österreich** liegt. **Unerheblich** ist, ob es einen **Auftraggeber** in Österreich gibt; auch ohne Auftraggeber in Österreich kann eine Entsendung vorliegen.

Als Transportbereich wird sowohl die **Personen- als auch die Güterbeförderung** verstanden. Insbesondere ist von diesem Begriffsverständnis auch der touristische Personentransport (va. Bus, Schiff) einschließlich eines mobilen Reiseleiters umfasst.

Entsendungen im Sinne des LSD-BG sind insbesondere folgende Konstellationen:

- **Kabotage** (Beladung und Entladung erfolgen in Österreich);

- **Zielverkehr** vom Ausland nach Österreich (Beladung erfolgt außerhalb von Österreich, Entladung erfolgt in Österreich), auch für einen Auftraggeber außerhalb Österreichs;
- **Quellverkehr** von Österreich in das Ausland durch nichtösterreichische Unternehmen (Beladung erfolgt in Österreich, Entladung erfolgt außerhalb von Österreich), auch für einen Auftraggeber außerhalb Österreichs;
- die vorgenannten Aufzählungen gelten **auch für die Personenbeförderung** (Gelegenheitsverkehr, Linienverkehr, grundsätzlich auch touristische Reisebewegungen mit Zielen/Destinationen innerhalb von Österreich - insbesondere durch Busse, Taxi/Mietwagen, Schiff oder Bahn);
- **Leerfahrten**
- auch **unregelmäßige oder einmalige Transporte** sind Entsendungen.
- **Beispiele für Entsendungen:**
 - **Schifahrer** werden nach Österreich befördert.
 - Eine **touristische Reise** beginnt im Land A (zB. Ungarn), führt nach Österreich und endet wieder im Land A (zB. Ungarn) = **Rundreise** in Österreich.

Keine Entsendungen im Sinne des LSD-BG sind insbesondere:

- **Transit** in der Güterbeförderung und in der Personenbeförderung:
in Österreich erfolgt weder Beladung noch Entladung von Gütern und weder Aufnahme noch Beendigung einer Reise von Personen; weiters besteht der Zweck des Transports nicht darin, Güter oder Personen nach Österreich zu befördern, die Fahrt durch Österreich ist vielmehr eine Notwendigkeit zur Erreichung des eigentlichen Ziels.
- **Ausnahme „Werkverkehr“:**
Unter den Begriff „Werkverkehr“ im Sinne des LSD-BG fallen gewisse Transporte von und nach Österreich, bei denen die Transportleistung lediglich eine **Nebenleistung** im Rahmen eines Rechtsgeschäftes darstellt (siehe dazu die angeführten Fälle).
Klassisches Beispiel ist der Kauf einer Ware im Ausland durch einen Käufer in Österreich und der Transport dieser Ware durch den Verkäufer mit seinem eigenen LKW und den bei ihm angestellten Lenker des Fahrzeuges.
In diesem Fall ist die Dienstleistung „Transport“ nur eine Nebenleistung zum Kauf und spielt in Bezug auf die beiden Grundfreiheiten Warenverkehrsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit nur eine untergeordnete Rolle und soll daher hinsichtlich des LSD-BG außer Betracht bleiben.
Erfolgt der Transport der Ware jedoch durch einen eigenen vom Verkäufer verschiedenen Transportunternehmer, liegt eine eigene Dienstleistung unabhängig vom Kauf vor, die dem LSD-BG unterliegt.

Fälle:

- Der **Verkäufer/Vermieter/Erzeuger/Bearbeiter/Eigentümer selbst** liefert durch seine Arbeitnehmer mit eigenen (gemieteten/geleasten) Fahrzeugen die verkauf-

ten/vermieteten/erzeugten/zu bearbeitenden Güter nach Österreich, wobei die Güterbeförderung eine Hilfstätigkeit im Rahmen seines gesamten Unternehmens darstellt. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges ist irrelevant.

- Der **Käufer/Mieter/Bearbeiter/Eigentümer selbst** holt durch seine Arbeitnehmer mit eigenen (gemieteten/geleasten) Fahrzeugen die gekauften/gemieteten/zu bearbeitenden/bearbeiteten Güter aus Österreich ab, wobei die Güterbeförderung eine Hilfstätigkeit im Rahmen seines gesamten Unternehmens darstellt. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges ist irrelevant.
- Im Zuge des Transports **zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens** werden eigene Güter (eigene Arbeitnehmer) durch eigene Arbeitnehmer nach Österreich geliefert (befördert) oder aus Österreich abgeholt, wobei die Güterbeförderung (Personenbeförderung) eine Hilfstätigkeit im Rahmen des gesamten Unternehmens darstellt. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges ist irrelevant.
- Dass ein Werkverkehr vorliegt, kann entsprechend dokumentiert werden.
- **Touristische Reisebewegung** (Personentransport) mit Zielen/Destinationen innerhalb von Österreich, sofern
 - die Reisebewegung auch außerhalb von Österreich und auch außerhalb des Landes, in welchem sie beginnt, Ziele/Destinationen hat und
 - keine Personen in Österreich aufgenommen werden oder ihre Reise beenden.
- **Beispiel für keine Entsendung:**

Eine touristische Reise beginnt im Land A (zB Ungarn), führt durch Österreich und endet im Land B (zB Slowenien).
- **Einzelausnahmen:**
 - Abschlepp- und Pannendienstfahrten, wenn der Lenker des schadhaf-ten/verunglückten Fahrzeuges Mitglied eines Autofahrerclubs ist, oder einen Schutzbrief einer Versicherung hat und der Abschleppvorgang durch den ausländischen Abschleppdienst vorgegeben ist.

Ebenso liegt keine Entsendung vor, wenn die Beauftragung zur Abschleppfahrt durch die Polizei erfolgt.
Beauftragt hingegen der Lenker direkt einen Abschleppdienst seiner Wahl, liegt gegebenenfalls eine Entsendung vor;
 - Private Busfahrten durch Vereine, wenn Vereinsmitglieder ohne Bezahlung den Bus lenken;
 - Abholservice für Hotelgäste durch einen eigenen Hotelabholdienst;
 - Überstellfahrten durch Autohäuser (Verkäufer des Autos).
- **Ausnahmen Schiffsverkehr:**

Es liegt keine Entsendung nach Österreich vor, wenn das Schiff nur in einem Hafen in Österreich „überwintert“, ohne dass Transportdienstleistungen erbracht werden.
Ebenso liegt keine Entsendung vor, wenn die Mannschaft in Österreich nur an Bord geht

oder das Schiff verlässt, die eigentlichen Transportdienstleistungen aber nicht in Österreich sondern im Ausland erbracht werden.

Welche Verpflichtungen bestehen für den Arbeitgeber?

- Einhaltung des österreichischen kollektivvertraglichen **Mindestlohns**
- **Meldung** der Entsendung (Formular auf www.bmf.gv.at)
- Bereithaltung bzw. Übermitteln von **Unterlagen**:
 - Meldung;
 - Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung;
 - Lohnunterlagen;
 - Bei Drittstaatsangehörigkeit des Arbeitnehmers die Beschäftigungsbewilligung.

Einhaltung des österreichischen kollektivvertraglichen Mindestlohns:

- In der **Güterbeförderungsbranche** (d.h. bei der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen) ist für Arbeiter der [Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe](#) maßgeblich. Für Arbeiter von Unternehmen, die Güterbeförderung ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt, ausüben, ist der [Kollektivvertrag für das Kleintransportgewerbe](#) zu beachten.
- In der **Personenbeförderungsbranche** ist einerseits der [Kollektivvertrag für private Autobusbetriebe](#) zu beachten. Handelt es sich um ein Taxiunternehmen, wäre für Arbeiter der [Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW](#) maßgeblich.
- In der **Schifffahrtsbranche** ist für Arbeitnehmer der folgende Kollektivvertrag maßgebend: <http://www.kollektivvertrag.at/kv/oesterreichische-schifffahrtsunternehmen-arb-ang>.

Für ein Unternehmen, das nicht zur Personen- oder Güterbeförderungsbranche gehört, sondern **als Teil seiner unternehmerischen Tätigkeit in einer anderen Branche auch Transporte durchführt**, ist in der Regel der jeweils für die Branche geltende Kollektivvertrag maßgeblich. Zu beachten ist jedoch, dass gewisse Transporte im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit **keine Entsendungen** sind (siehe Abschnitt „**Begriff der Entsendung**“). Sämtliche Kollektivverträge sind auf www.kollektivvertrag.at zu finden.

Der kollektivvertragliche Mindestlohn ist für die gesamte in Österreich geleistete Arbeitszeit maßgeblich. Arbeitszeit in der Güterbeförderung und der Personenbeförderung für Lenker umfasst die Lenkzeiten, die Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen (etwa Beladetätigkei-

ten/Entladetätigkeiten) und die Zeiten der Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen (etwa Wartezeit bei Beladung/Entladung durch andere).

Auch **Leerfahrten innerhalb** von Österreich sind grundsätzlich **meldepflichtige Arbeitszeit** im Rahmen einer Entsendung (etwa beim Zielverkehr nach dem Entladen zurück zur Grenze oder beim Quellverkehr die Anfahrt zum Beladeort oder bei Kabotage die Anfahrt), für die **österreichischer Kollektivvertragslohn** zu bezahlen ist.

Leerfahrten durch Österreich im Rahmen eines **Transits** sind **keine** nach dem österreichischen Kollektivvertrag zu entlohnenden meldepflichtigen Arbeitszeiten. Wird der Transit wegen einer Kabotage oder eines Transports aus Österreich in das Ausland **unterbrochen oder beendet**, ist diese Transportleistung jedoch eine **meldepflichtige Arbeitszeit** im Rahmen einer Entsendung, für die österreichischer Kollektivvertragslohn zu bezahlen ist. Das Fortsetzen des Transits nach erfolgter Kabotage zum Verlassen des österreichischen Gebiets ist keine meldepflichtige Entsendung.

Meldeverpflichtungen:

Allgemeines zur neuen Meldung:

Nach der Neuregelung sind Meldungen von grenzüberschreitenden Entsendungen nach Österreich in der Transportbranche

- nur noch „pauschal“ für jeweils sechs Monate und damit unabhängig von einer konkreten Entsendung zu erstatten.
- Für den Transportbereich darf **nur noch die „Pauschalmeldung“** aber nicht mehr die ZKO-3-Einzelmeldung (Rahmen-/Sammelmeldung) verwendet werden.
- Dabei sind unter anderem die voraussichtlich in diesem Zeitraum in Österreich eingesetzten Arbeitnehmer und die behördlichen Kennzeichen der dabei eingesetzten Kraftfahrzeuge anzugeben.
- Werden entgegen der Meldung andere Arbeitnehmer oder Kraftfahrzeuge im jeweiligen Sechs-Monatszeitraum eingesetzt als gemeldet wurden, ist dies zu melden.
- Die bisher vorgesehenen Angaben zum Auftraggeber des ausländischen Dienstleistungserbringers oder dem jeweiligen Beschäftigungsort des Arbeitnehmers entfallen.

Die Meldung ist **vor der Arbeitsaufnahme** zu erstatten.

Die Arbeitsaufnahme erfolgt beim **Zielverkehr** und beim **Quellverkehr** mit der Einfahrt in das österreichische Gebiet. Bei **Kabotage** reicht die Meldung vor der konkreten Arbeitsaufnahme aus (vor der Anfahrt zum Beladeort).

Die Arbeitsaufnahme erfolgt bei der Personenbeförderung mit der Einfahrt in das österreichische Gebiet.

Gespeicherte Daten aus bereits erfolgten Meldungen können in neue Meldungen importiert werden. Das kann den Aufwand beim Ausfüllen des Meldeformulars erheblich verringern.

Meldungen im Transportbereich, die vor dem 1. Juni 2017 erstattet wurden und für Zeiträume danach gelten, sind weiter wirksam; anstelle einer neuerlichen Rahmenmeldung nach dem genannten Datum ist eine Meldung nach der Neuregelung vorzunehmen.

Transportmeldung – Inhalt und Form:

Die Meldung der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich hat **ausschließlich** nach diesem Absatz für jeweils einen **Zeitraum von sechs Monaten** zu erfolgen und hat **folgende Angaben** zu enthalten:

- **Name, Anschrift** und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers, **Umsatzsteueridentifikationsnummer**,
- **Name und Anschrift** der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
- sofern nicht der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeuges **Ansprechperson** ist, Name und Anschrift der Ansprechperson aus dem Kreis der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen,
- die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich innerhalb des Meldezeitraums **voraussichtlich in Österreich tätigen Arbeitnehmer**,
- **behördliche Kennzeichen** der von den Arbeitnehmern gelenkten Kraftfahrzeuge: darunter sind Straßen-/Bahn-/Wassertransportmittel zu verstehen,
- die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den **österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts** und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
- die **Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers** unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
- sofern für die **Beschäftigung** der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine **behördliche Genehmigung** erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
- sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine **Aufenthalts-genehmigung benötigen**, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

Nachträgliche Änderungen (zB: Arbeitnehmer, Kennzeichen) bei den Angaben sind unverzüglich zu melden.

Formular:

Das ZKO-Formular findet sich auf der **Homepage** des öst. Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at.

Bereithaltung/Übermittlung von Unterlagen:

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten oder nach einer Kontrolle zu übermitteln:

1. **Sozialversicherungsdokument A1** (in der jeweiligen Landessprache):
Falls die Erwirkung der Ausstellung der Bescheinigung A1 vor der Entsendung oder Überlassung nicht möglich war: Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A1 und sonstige Unterlagen, aus denen abgeleitet werden kann, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit in Österreich zur Sozialversicherung angemeldet ist – jeweils in deutscher Sprache. Darunter fallen etwa auch bereits ausgestellte A1 Bescheinigungen für den Arbeitnehmer, die seine Sozialversicherung bestätigen.
Eine Übersetzung muss **nicht beglaubigt** sein.

2. Eine **Kopie der Meldung der Entsendung**:
Falls aus zeitlichen und technischen Gründen – etwa bei Durchführung einer Kobotage – die Kopie der Meldung nicht im Fahrzeug bereitgehalten werden kann, ist die bei der Meldung erhaltene **Transaktionsnummer/Referenznummer** bereitzuhalten.

3. **Lohnunterlagen**, aus denen jedenfalls hervorgeht, **welches Entgelt** den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen **während ihrer Beschäftigung in Österreich zusteht und tatsächlich ausbezahlt** wird.
Zu den Lohnunterlagen zählen:
 - der Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Aufzeichnung über den Inhalt des Arbeitsvertrags im Sinne der Nachweis-Richtlinie 91/533/EWG
 - Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder Banküberweisungsbelege
 - Unterlagen betreffend dielohneinstufung (etwa Ausbildung und Vordienstzeiten, wenn dies nach dem Kollektivvertrag bedeutsam ist) und
 - Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten jedes entsandten Arbeitnehmers.

Die **Lohnunterlagen** müssen in **deutscher Sprache/Übersetzung** vorliegen. Der Arbeitsvertrag (wie auch die schriftliche Aufzeichnung über den Inhalt des Arbeitsvertrags im Sinne der Nachweis-Richtlinie 91/533/EWG) kann auch in englischer Sprache/Übersetzung bereitgehalten werden. Die Übersetzung muss nicht beglaubigt sein.

Die **Lohnzahlungsnachweise** oder **Banküberweisungsbelege** dürfen auch dann in der jeweiligen nicht-deutschen Landessprache bereitgehalten werden, wenn die jeweilige Lohnzahlungsperiode, das Entgelt und die Empfänger für das Kontrollorgan verständlich sind.

Die **Arbeitszeitaufzeichnungen** können mit den in der Transportbranche üblichen Kontrollgeräten (sowohl analog als auch digital) erfolgen, sofern die nach österreichischem

Kollektivvertrag zu entlohnenden Arbeitszeiten ersichtlich sind. Dabei ist zu beachten, dass auch andere Zeiten als Lenkzeiten zu entlohnen sein können.

4. Im Fall, dass der Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat entsandt werden soll, aber selbst **nicht die Staatsangehörigkeit** eines EU-Mitgliedstaates besitzt, ist im Falle einer Kabotage die **Arbeitsbewilligung** des Entsendestaates bereitzuhalten, sofern eine solche im Entsendestaat erforderlich ist.

Im Fall, dass der Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat entsandt werden soll und die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt, ist im Falle einer Kabotage die **Arbeitsbewilligung** des Entsendestaates bereitzuhalten, sofern eine solche im Entsendestaat erforderlich ist.

Für welche Arbeitnehmer, wo und in welcher Form müssen die Unterlagen bereitgehalten bzw. übermittelt werden?

- **Allgemeines:**

Nach der Neuregelung sind einerseits bestimmte Unterlagen **zwingend** und **ausschließlich** im **Fahrzeug** bereitzuhalten, andererseits sind andere Unterlagen erst bei einer Kontrolle den Behörden zu übermitteln.

Die Unterlagen sind jeweils durch jene Arbeitnehmer bereitzuhalten, die **aktuell** Transportarbeiten in Österreich ausführen.

Die Unterlagen sind im Fahrzeug für den darin befindlichen Arbeitnehmer bereitzuhalten und den Kontrollbehörden zur Verfügung zu stellen.

Die Bereithaltung kann entweder in **Papierform** oder in **lesbarer elektronischer Form** (auf einem Display) erfolgen, wobei die technischen Geräte sich bereits ab Einreise in das österreichische Gebiet im Fahrzeug befinden müssen.

Sollten die Daten sich nicht auf dem technischen Gerät selbst befinden (sondern etwa auf einem Server im Ausland), so ist erforderlich, dass der Zugriff auf diese Daten im Zeitpunkt der Kontrolle möglich ist. Sollte der Zugriff nicht möglich sein, gelten die Unterlagen als nicht bereitgehalten. Ebenso sind unlesbare elektronische Daten, etwa auf einem USB-Stick, nicht ausreichend.

- **Welche Unterlagen sind zwingend im Fahrzeug bei der Entsendung bereitzuhalten:**

- Eine Kopie der Meldung der Entsendung
- Sozialversicherungsdokument A 1 (oder zulässige Ersatzdokumente)
- Arbeitsvertrag/Dienstzettel
- Arbeitszeitaufzeichnungen:
Arbeitszeitaufzeichnungen müssen bei der Kontrolle bereitgehalten werden. Der Abgabenbehörde muss auch für die letzten 28 Tage vor dem Tag der Kontrolle bei der Vorortkontrolle Einsicht in die Arbeitszeitaufzeichnungen gewährt werden.

- **Welche Unterlagen sind bei einer Kontrolle an die Behörden zu übermitteln?**

- Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers oder Banküberweisungsbelege
 - Unterlagen betreffend dielohneinstufung (etwa Ausbildung und Vordienstzeiten, wenn dies nach dem Kollektivvertrag bedeutsam ist)
 - Aufzeichnungen über die **Arbeitszeiten** jedes entsandten Arbeitnehmers:
Auch wenn in die Arbeitszeitaufzeichnungen bei der Kontrolle bereits Einsicht genommen wurde, sind diese dennoch auf Verlangen der Abgabenbehörde zu übermitteln.
- **Wie und für welchen Zeitraum sind die Unterlagen zu übermitteln?**
 - Diese eben angeführten Unterlagen müssen **nur noch auf Verlangen der Abgabenbehörden übermittelt** aber nicht bereitgehalten werden. Die Unterlagen können auch erst ab dem Verlangen der Behörden nach Übermittlung **übersetzt** aber **müssen** dennoch rechtzeitig und in deutscher Sprache übermittelt werden.
 - Die Unterlagen sind **innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen** nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen innerhalb dieser Frist bei der Abgabebehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen und wird dementsprechend sanktioniert.
 - Der **Zeitraum**, für den die Unterlagen übermittelt werden müssen, umfasst jenen Kalendermonat, in dem eine Kontrolle des Arbeitnehmers erfolgt ist, und den Vormonat, wenn der Arbeitnehmer in Österreich tätig war. Die Festlegung auf zwei Kalendermonate erfolgt im Hinblick darauf, dass der Meldezeitraum für den Transportsektor auf sechs Monate erweitert wurde und bei der Meldung nicht mehr jede einzelne Entsendung angeführt werden muss.